

Informationen für Angehörige

Der Tod eines Menschen stellt die Angehörigen vor Fragen, mit denen sie sich vielleicht noch nicht auseinandergesetzt haben. Neben der Trauer kommen auch administrative Angelegenheiten auf Sie zu und viele Fragen tauchen auf. Hier finden Sie wichtige Hinweise und Adressen, wo Sie Hilfe erhalten und welche Vorkehrungen Sie treffen müssen.

Todesfall

Stirbt jemand zu Hause muss schnellst möglich die Hausärztin/der Hausarzt oder ein Notfallarzt benachrichtigt werden. Dieser stellt den Tod fest und füllt die **ärztliche Todesbescheinigung** aus. Sie dient als Grundlage für die Ausstellung des amtlichen Todesscheins und ist bei der Meldung des Todesfalls beim Bestattungsamt unbedingt mitzubringen. Allenfalls hilft die Ärztin/der Arzt bei der Kontaktaufnahme mit dem Bestattungsunternehmen, damit die verstorbene Person eingesargt und zur Aufbahrung überführt wird.

Andernfalls organisiert das Bestattungsamt am Wohnort der verstorbenen Person das Einsargen und die Überführung.

Stirbt jemand in einem Heim oder Spital leitet deren Verwaltung die ärztliche Todesbescheinigung mit einer schriftlichen Todesanzeige direkt an das Zivilstandamt des Sterbeortes weiter. Für die Organisation der Bestattung ist das Bestattungsamt des Wohnortes der/des Verstorbenen zuständig.

Stirbt jemand durch einen Unfall oder einen Suizid muss die Polizei zugezogen werden. Häufig wird die/der Verstorbene dann ins Institut für Rechtsmedizin überführt, welches die Fragen nach Todeszeit, Todesursache und Todesart abklärt. Die Untersuchung kann einige Tage in Anspruch nehmen. Die/der Verstorbene darf bestattet werden, wenn das Institut seine Untersuchungen abgeschlossen hat.

Meldung des Todesfalls beim Bestattungsamt

Der Todesfall ist so rasch als möglich, spätestens aber innerhalb von zwei Tagen nach Eintritt des Todes, durch die nächsten Angehörigen oder eine Vertrauensperson persönlich **beim Bestattungsamt am Wohnort der/des Verstorbenen anzumelden** (T 052 305 17 17).

Zum Termin beim Bestattungsamt ist die ärztliche Todesbescheinigung und/oder das Formular Todesanzeige sowie Ausweispapiere der anzeigeberechtigten Person mitzubringen.

Das Zivilstandsamt, welches den Todesfall beurkundet, benötigt von ausländischen Staatsangehörigen allenfalls noch zusätzliche Dokumente u.a. aus dem Ausland.

Anzeigepflicht

Zur Anzeige eines Todesfalls beim Bestattungsamt sind berechtigt bzw. verpflichtet:

- Ehepartnerin oder Ehepartner, eingetragene Partnerin oder eingetragener Partner, Lebenspartnerin oder Lebenspartner
- Kinder über 16 Jahre und allenfalls deren Ehegatten
- Eltern und Geschwister über 16 Jahre
- Die dem verstorbenen nächstverwandte ortsanwesende Person
- Die Person, die beim Tod zugegen war
- Die Verwaltung des Heimes, der Klinik oder des Spitals

Das Bestattungsamt hat folgende Fragen an Sie

- Wird eine Kremation oder eine Erdbestattung gewünscht
- Grabwahl
- Wann und wo sollen die Beisetzung und die Abdankung stattfinden
- Wer ist Kontaktperson

Erdbestattung oder Kremation

Die Bestattung richtet sich in erster Linie nach dem Willen der verstorbenen Person. Möglicherweise sind die Bestattungswünsche testamentarisch festgehalten oder mündlich weitergegeben worden. Andernfalls entscheiden die Angehörigen darüber. Wir beraten Sie gerne in diesen Fragen. Das Bestattungsamt ordnet die Erdbestattung oder Kremation an. Die Verstorbenen sollen frühestens 48 Stunden nach Eintritt des Todes beerdigt oder kremiert werden.

Aufbahrung

Die Verstorbenen können vor der Bestattung auf dem Friedhof Henggart aufgebahrt werden. Den Schlüssel für den Aufbahrungsraum erhalten Sie vom Bestattungsamt. Eine Aufbahrung ist auch vor einer Kremation im Krematorium Rosenberg in Winterthur möglich.

Grabwahl

Folgende Möglichkeiten stehen zur Wahl:

- Erdbestattungs-Reihengrab
- Urnen-Reihengrab (Kinder-Reihengrab)
- Urnennischenwand (einmalige Kosten von Fr. 1'500.-- inkl. Inschrift)
- «Neues» Gemeinschaftsgrab mit oder ohne Beschriftung (einmalige Kosten von Fr. 100.-- für die Beschriftung)
- «Bisheriges» Gemeinschaftsgrab (keine Beschriftung möglich)
- Keine Beisetzung der Urne

Die Urne kann auch in einem bestehenden Erdbestattungsgrab, Urnengrab oder einer Urnennische beigesetzt werden. Die Ruhezeit der Gräber beträgt 20 Jahre. Durch später in bereits bestehende Gräber beigesetzte Urnen verlängert sich die Ruhefrist nicht.

Die Gräber werden der Reihe nach belegt. Es können keine Grabstellen ausgesucht bzw. reserviert werden.

Grabunterhalt

Der Unterhalt und die Bepflanzung des Grabes kann von den Angehörigen selber gemacht oder durch einen privaten Auftrag einem Gärtner übertragen werden. Die Angehörigen können auch direkt mit dem Friedhofgärtner eine Grabunterhaltsvereinbarung abschliessen. Eine Grabunterhaltsvereinbarung kann jederzeit (z.B. auch nach 5 Jahren) abgeschlossen werden.

Abdankung

Die Abdankungsfeier findet wahlweise je nach Konfession in der reformierten oder katholischen Kirche oder in Lokalen anderer Religionsgemeinschaften statt. Es ist auch möglich, auf eine offizielle Feier zu verzichten oder lediglich am Grab eine Besinnung zu halten (stille Beisetzung).

Die Beisetzung findet in der Regel auf dem Friedhof der Wohngemeinde statt. Ist eine Beisetzung auswärts vorgesehen, muss beim Bestattungsamt der betreffenden Gemeinde zuerst die entsprechende Bewilligung eingeholt werden. Dies ist Sache der Angehörigen.

Das Datum der Abdankung legen Sie gemeinsam mit dem Bestattungsamt fest. Die Abdankungen beginnen jeweils um 14.15 Uhr (Einläuten von 14.00 – 14.15 Uhr) in der Kirche. Die Beisetzung kann vor oder während der Abdankung stattfinden.

Finanzielles

Für Verstorbene, die ihren letzten Wohnsitz in Henggart hatten, werden die Bestattungskosten durch die Politische Gemeinde Henggart übernommen. Spezielle Wünsche gehen zu Lasten der Angehörigen.

Das Bestattungsamt trifft nach Absprache mit Ihnen folgende Anordnungen

- Einsargen
- Kremation / Erdbestattung
- Überführung in die Aufbahrungshalle des Friedhofs Henggart
- Überführung ins Krematorium Rosenberg, Winterthur (allenfalls mit Aufbahrung)
- Urnentransport (die Urne kann wahlweise auch von den Angehörigen abgeholt werden)
- Festsetzung des Termins für die Abdankung und Beisetzung

- Benachrichtigung des Pfarrers, Sigrist, Organist, Friedhofgärtner und Werkangestellte
- Publikation der amtlichen Todesanzeige im Anschlagkasten der Gemeinde Henggart und je nach Wunsch der Angehörigen Verteilung von Todesanzeigen in alle Haushalte der Gemeinde

Amtliche Todesurkunde

Das Zivilstandsamt stellt Ihnen auf Bestellung die amtliche Todesurkunde aus, welche im Umgang mit Banken und Behörden benötigt wird.

Was bleibt für Sie nach der Anmeldung beim Bestattungsamt zu tun

Diese (unvollständige) Liste soll Ihnen eine Hilfestellung bieten. Grundsätzlich können Sie Arbeitgeber, Versicherungen usw. mit einer Kopie des amtlichen Todesscheins über den Todesfall informieren.

Für die Beisetzung:

- Aufgabe der privaten Todesanzeigen in der Zeitung
- Druckauftrag und Versand der Leidzirkulare
- Bestellung des Leidmahls
- Bestellung der Blumen (Sargbouquet, Kranz etc.)
- Besprechung der Abdankung mit dem zuständigen Pfarrer (allenfalls Lebenslauf verfassen)

Mitteilung an:

- Arbeitgeber, Bank, Post
- Strassenverkehrsamt (bei Fahrzeugbesitz)
- Militär / Zivilschutz, Vereine, Parteien
- AHV-Zweigstelle, Pensionskasse, Krankenkasse
- Versicherungen des/der Verstorbenen informieren und allenfalls kündigen (Unfall-, Lebens-, Privathaftpflicht-, Hausrat- und Motorfahrzeugversicherung)

Weitere bestehende Verträge überprüfen und allenfalls kündigen:

- Mietvertrag
- Telefon-, Internet, Radio- und TV-Anschluss
- Elektrizität
- Kreditkarten-, Kredit- und Abzahlungsverträge
- Zeitungsabonnemente, Fitnessabonnemente, Leasingverträge
- Abonnemente für öffentlichen Verkehr (Halbtax, GA etc.)

Verschiedenes:

- Danksagungen
- allfällige Anträge für Witwen- und Waisenrenten einreichen
- Grabmal bestellen, allenfalls eine Grabunterhaltsvereinbarung abschliessen
- offene Rechnungen begleichen
- Steuerinventarisierung (das Steueramt geht auf die Angehörigen zu)

Testament / letztwillige Verfügung

Hat die/der Verstorbene ein Testament hinterlassen, ist dieses je nach Gegebenheiten, unverzüglich, eingeschrieben an das Bezirksgericht Andelfingen, Thurtalstrasse 1, 8450 Andelfingen zu senden. Beizulegen ist eine Kopie der amtlichen Todesurkunde. Das Bezirksgericht stellt auf Bestellung den oftmals notwendigen Erbschein aus. Ein Merkblatt sowie das Bestellformular erhalten Sie direkt beim Bezirksgericht.

Testamentseröffnung:

Das Gericht eröffnet allen Erben das Testament (d.h. alle Erben erhalten eine schriftliche Mitteilung mit Kopie des Testaments) und verrechnet die dabei anfallenden Gerichtskosten. Damit ist die Sache für das Gericht abgeschlossen. Wer das Testament anfechten will, muss sich an das Bezirksgericht, Einzelrichter in Erbschaftssachen wenden.

Die Erbteilung ist Sache der Angehörigen. Wenn im Testament ein/e Willensvollstrecker/in bezeichnet ist, wird diese/r vom Gericht angefragt, ob sie/er die Aufgabe übernehmen will. Der/die Willensvollstrecker/in ist verantwortlich für die Erbteilung. Der/die Willensvollstrecker/in kann eine Privatperson, ein Anwalt, ein Treuhänder oder Notar sein. Das Amt des Willensvollstreckers/der Willensvollstreckerin kann innerhalb von 14 Tagen nach Eintritt des Todesfalls beim zuständigen Gericht abgelehnt werden.

Erbausschlagung

Eine Erbausschlagung muss innerhalb von drei Monaten nach Eintritt bzw. Kenntnisnahme des Todes beim zuständigen Gericht eingereicht werden. Will man eine Erbschaft ausschlagen, ist bei Handlungen, die mit der Erbschaft zu tun haben (z.B. Bezahlung von Rechnungen, Kündigung der Wohnung usw.), Vorsicht geboten. Wer das Erbe ausschlagen will, darf keinen Erbschein beantragen, sonst erweckt er den Anschein, er nehme die Erbschaft an und verzichte auf eine Ausschlagung. Um dies zu verhindern, kann beim Gericht eine «Bescheinigung für Auskunft» verlangt werden. Dies ermöglicht es den Erben, Auskünfte bei Banken, Behörden etc. einzuholen und sich über die Höhe des Nachlasses zu informieren. Ein Erbschein ist daher erst dann zu beantragen, wenn klar ist, dass der Nachlass nicht überschuldet ist.

Fragen?

Für Fragen betreffend Anordnungen in einem Todesfall steht Ihnen das Bestattungsamt gerne zur Verfügung (T 052 305 17 17).

Gemeindeverwaltung Henggart
Bestattungsamt
Flaachtalstrasse 15 / Postfach
8444 Henggart
T 052 305 17 17
einwohnerkontrolle@henggart.ch
19.11.2018